



## ANLAGE A zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Veranstaltung „BERLIN CELEBRATES IFA“ 2017

### Bestimmungen und Auflagen in aktuell gültiger Fassung (vorläufig bis amtliche Genehmigung)

#### I. Auflagen nach der Straßenverkehrsordnung

1. Zur Sicherung des Veranstaltungsbereiches sind vom Veranstalter die in dem beigefügten Verkehrszeichenplan (VZ-Plan) eingezeichneten verkehrlichen Maßnahmen durchzuführen.
2. **Die angeordneten Haltverbote dürfen nicht zur Parkplatzreservierung genutzt werden!**
3. Jede Änderung des Veranstaltungsablaufes, dazu gehört auch der Ausfall eines Teiles oder der gesamten Veranstaltung, ist dem Polizeiabschnitt 25 und dem Ordnungsamt rechtzeitig mitzuteilen.
4. Die erforderlichen Maßnahmen in polizei- und verkehrsmäßiger Hinsicht, insbesondere das ordnungsgemäße Aufstellen bzw. Anbringen der erforderlichen vom Veranstalter zu beschaffenden Verkehrszeichen bzw. –einrichtungen, sind rechtzeitig vorher mit dem Polizeiabschnitt 25, Tel.: 4664-225030, abzusprechen.
5. Die Verkehrszeichen und –einrichtungen sind vom Veranstalter gemäß den Verkehrszeichenplan (VZ-Plan), der Bestandteil der Erlaubnis ist, zu beschaffen und gemäß den Bestimmungen der RSA sowie dem Regelplan 671 (Regelpläne (RP)) für die Anordnung, Aufstellung, Ausstattung und Markierung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung sowie den genannten Bestimmungen / Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde aufzustellen und nach Schluss der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
6. Aufstellung von Verkehrszeichen Z 283 StVO mit dem Zusatzzeichen Zz 1042-33 StVO gemäß VZ-Plan.  
Die Haltverbote (Z 283 StVO) sind mindestens 3 Tage (72 Stunden) vor dem Beginn der Gültigkeit der Z 283 StVO aufzustellen. Mit Aufstellen der Haltverbote sind vom Erlaubnisinhaber die Kennzeichen der Fahrzeuge, die bereits in der noch nicht wirksamen Haltverbotsstrecke stehen, listenmäßig zu notieren, wobei auch Aufstellbereiche und –zeit der Haltverbote sowie der Fahrzeugtyp enthalten sein müssen. Während der Veranstaltung ist die Liste am Veranstaltungsort bereitzuhalten und auf Verlangen den Mitarbeitern des Ordnungsamtes auszuhandigen.  
Die Originalunterlagen sind dem Ordnungsamt nach Ablauf der Veranstaltung unaufgefordert und unverzüglich zu übersenden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Aufbewahrung beim Veranstalter oder dessen Beauftragten (z. B. Verkehrssicherungsfirma) nicht zulässig.  
Eine Kopie der Liste ist auf dem Polizeiabschnitt 25, Sachbearbeiter Straßenverkehr, abzugeben.  
Werden Fahrzeuge, die vor bzw. nach Einrichtung der Verbotszone dort geparkt waren, umgesetzt, so trägt nach einer entsprechenden Einzelfallprüfung durch die Zentrale Serviceeinheit, Referat Verkehrsordnungswidrigkeiten und Bußgeldeinzahlung (ZSE V B) entweder der Halter bzw. Führer des Fahrzeugs oder der Veranstalter (Inhaber der Erlaubnis) die Umsetzkosten.  
Werden die Zeichen nicht rechtzeitig aufgestellt oder die Listen der notierten Kennzeichen nicht ordnungsgemäß geführt, trägt der Veranstalter die entstandenen Umsetzkosten.  
Umsetzungen werden ausschließlich durch die Polizei oder das Ordnungsamt angeordnet.
7. **Für die Auf-/Abbauarbeiten sowie Liefertätigkeiten darf die Budapester Straße Höhe Breitscheidplatz nicht genutzt werden, da hier ein Haltverbot besteht und der Radweg auf der Fahrbahn geführt wird. Bei der o.a. Tätigkeit besteht die Gefahr, dass der Radfahrverkehr in die Mittelspur verdrängt und somit erheblich gefährdet wird.**
8. Eine Gasse für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge mit einer Mindestbreite von 3,50 m ist freizuhalten. Zur Freihaltung von Hydranten, Hauseingängen, Schachtdeckeln, Anleiterflächen der Feuerwehr und sonstiger Notausstiege sowie auf die übrigen Bestimmungen zum vorbeugenden Brandschutz gemäß dem „Merkblatt zum Betreiben von Märkten, sowie zur Durchführung von Straßenfesten auf öffentlichen Straßen und Plätzen“, verfügbar unter den Internetseiten der Berliner Feuerwehr (für die Inhalte übernimmt die Straßenverkehrsbehörde keine Verantwortung), wird darüber hinaus hingewiesen.
9. Sind personengebundene Schwerbehindertenparkplätze während der Veranstaltung nicht mehr nutzbar, hat der Veranstalter – in Absprache mit den Betroffenen - geeignete Ersatzparkplätze einzurichten.
10. Verkehrszeichen und –einrichtungen, die der Regelung durch den VZ-Plan entgegenstehen, sind vom Veranstalter abzudecken und nach Beendigung der Veranstaltung umgehend wieder aufzublenzen.
11. Sollte es auf Grund von Einrichtung / Aufhebung von Baustellen zur Änderungen der verkehrlichen Situation kommen, ist die Beschilderung nach Rücksprache mit dem Polizeiführer der Gegebenheit anzupassen.
12. Versorgungsleitungen (z.B. Stromkabel, Wasser etc.) sind so zu verlegen und durch geeignete Maßnahmen (z. B. Abdeckung mittels Holzbohlen, Gummimatten) zu sichern, dass eine Gefährdung der Veranstaltungsteilnehmer/-besucher ausgeschlossen ist.
13. Auf der Teststrecke (im Lageplan Fläche L7) dürfen nur führerschein- und versicherungsfreie Fahrzeuge genutzt werden. Die Teststrecke muss mit geeigneten Mitteln so abgesperrt werden, dass die Fahrzeuge weder auf die Fahrbahn noch in den nicht abgesperrten Fußgängerbereich gelangen können.
14. Im Bereich Hardenbergstraße – Budapester Straße / Kantstraße ist beim Aufbau der Stände darauf zu achten, dass der Fußgängerverkehr nicht in den Bereich der Fahrbahn gedrängt wird. Die Aufbauten sind so zu stellen, dass es nicht zu einer Kollision mit der Baustelleneinrichtung kommt.
15. Beim Auf-/Abbau der Verkaufsstände ist darauf zu achten, dass die BVG-Haltestelle Tauentzienstraße Höhe Europacenter nicht verstellt wird. Gleiches gilt für den Haltestellenbereich in der Budapester Straße (nördlicher Bereich Breitscheidplatz) und die angeordneten Haltverbotsbereiche für Stadtrundfahrtunternehmen.
16. Die im Bereich Tauentzienstraße – Kurfürstendamm verlaufende Busspur darf nicht verstellt oder in der Nutzbarkeit beeinträchtigt werden.
17. Lichtzeichenanlagen und Verkehrseinrichtungen/-zeichen dürfen nicht verstellt und/oder in der Erkennbarkeit beeinträchtigt werden. Die Fußgängerfurten müssen jederzeit nutzbar und einsehbar sein. Die Verkaufsstände sind



-3-

mit einem Abstand von mindestens 5,0 m vor (aus der Richtung des Fließverkehrs gesehen) den Fußgängerfurten aufzustellen.

18. Der Erlaubnisnehmer hat sicherzustellen, dass die uneingeschränkte Erreichbarkeit zu Verkaufsständen, Zelten usw. auch für Rollstuhlfahrer gegeben ist. Die Wege müssen stufenlos und sicher benutzbar (befestigt) sein. Versorgungsleitungen in Verkehrswegen sind mit geeigneten Rampen zu überbrücken, die optisch zu kennzeichnen sind.
19. Der allgemeine Fußgängerverkehr darf im gesamten Veranstaltungsbereich nicht unvertretbar beeinträchtigt werden (**Restgehwegbreite mindestens 3,5 m**). Die Radwege sind freizuhalten.
20. Die Aufbauten und sonstige Dekorationen hinter und neben den Ständen sind mit einem Abstand von mindestens 0,5m zum Fahrbahnrand („Schrammbordmaß“) aufzustellen.
21. Der Veranstalter hat die von der Veranstaltung unmittelbar betroffenen Anlieger umgehend durch Wurfsendungen über Ort, Zeit und Ablauf der Veranstaltung zu unterrichten. Berechtigte Anlieferinteressen sind zu gewährleisten.
22. Sofern über die Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis hinaus weitere Maßnahmen in verkehrs- oder sicherheitspolizeilicher Hinsicht notwendig werden, ist auch den entsprechenden Anordnungen der eingesetzten Polizeibeamten nachzukommen.
23. Diese Erlaubnis ist mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen.

## II. Auflagen des Straßenbaulastträgers nach dem Berliner Straßengesetz

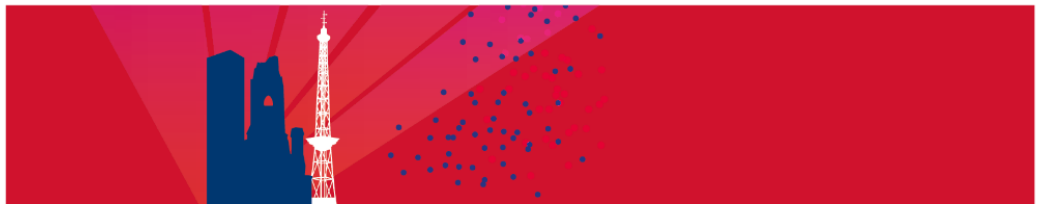
1. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
2. Der Erlaubnisnehmer hat die weiteren erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse anderer Behörden zum Aufbau und Betrieb der Geschäfte (z.B. Umweltamt) selbst einzuholen. Der vorbeugende Brandschutz der Berliner Feuerwehr ist rechtzeitig zu unterrichten.
3. Die eingereichten Pläne, aus denen die Nutzungsflächen ersichtlich sind, sind Bestandteile der Erlaubnis. Abweichungen sind unzulässig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die im Bereich des Breitscheidplatzes durchgeführten Baumaßnahmen die Gehwegflächen des Veranstaltungsgeländes nur eingeschränkt für die Errichtung von Aufbauten zur Verfügung stehen. Die Platzierung von Ständen und sonstigen Aufbauten ist daher nur nach Maßgabe tatsächlich zur Verfügung stehender Flächen unter Beachtung der sonstigen Auflagen aus dieser Erlaubnis zulässig!

4. Die Benutzung von Heizpilzen ist nicht gestattet.
5. Die Straßenbäume sind vor Beschädigungen zu schützen. Insbesondere bei jeglichen Einwirkungen auf die Baumscheiben.
6. Gehwegüberfahrten zu Grundstücksein- und -ausfahrten müssen in der vorgesehenen Breite und Länge freigehalten werden, damit die Möglichkeit des Einfahrens von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erhalten bleibt.
7. Gebäudezugänge müssen frei und zugänglich gehalten werden.
8. Das Befahren der Gehwege mit Kraftfahrzeugen ist **untersagt**. Während des Auf- und Abbaus ist das Befahren der Platzfläche des Breitscheidplatzes – aber nicht der sonstigen Gehwege! - mit Fahrzeugen **bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 16 t** zulässig.

**Das Parken auf dem Breitscheidplatz, außer für solche Fahrzeuge, die offensichtlich für den Auf- bzw. Abbau der Veranstaltung Be- bzw. Entladen werden, ist unzulässig.**

9. Es muss möglich bleiben, sämtliche Gebäudefassaden der betroffenen Straßen mit Leitern von Hubrettungsfahrzeugen der Berliner Feuerwehr ungehindert zu erreichen. Dies gilt insbesondere für zusätzliche Aufbauten und Installationen; Lichterketten, elektrische Freileitungen u.ä. Kabelbrücken über Fahrbahnen müssen mindestens 4,50 m hoch sein.
10. Öffentliche Feuermelder, Fernsprechkäuschen, Unterflurhydranten und Feuerlöschbrunnen dürfen mit einem Sicherheitsabstand von allseitig mindestens 2,0 m nicht überbaut bzw. verstellt werden, und sie müssen jederzeit frei zugänglich sein. Für Kabel-Untersuchungsschächte drahtgebundener Sicherheitsanlagen der Berliner Feuerwehr beträgt der erforderliche Sicherheitsabstand allseitig 0,5 m.
11. Bei der Verwendung schwenkbarer Klappen an den Verkaufsständen ist im geöffneten Zustand eine lichte Höhe von **mindestens 2,20 m** zu gewährleisten.
12. Eventuelle Aufbauten dürfen nicht in der Fahrbahn oder dem Gehweg verankert, Pfosten, Anker o.ä. evtl. vorgehener Aufbauten dürfen nicht eingegraben werden. Veränderungen sowie das Auftragen von Farbe an der Straßenbefestigung oder an den Straßenmöbeln sind unzulässig.
13. Der Erlaubnisnehmer hat die Nutzungsflächen in stets sauberem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Die Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung von der zur Sondernutzung zur Verfügung gestellten Straßenlandfläche bis zu den von den Berliner Straßenreinigungsbetrieben bzw. den Anliegern zu räumenden Flächen



obliegt dem Erlaubnisnehmer. Schnee- und Eisglätte sind unverzüglich zu bekämpfen und zu beseitigen; auf die Bestimmungen des aktuellen Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG) in der geltenden Fassung wird verwiesen. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Ansprüche und Schäden jeglicher Art aus einer nicht ordnungsgemäßen Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung.

14. Das öffentliche Straßenland und die jeweiligen Straßenmöblierungen und Bäume gelten mit dem Tag des Beginns der Aufbauten als in einwandfreiem und verkehrssicherem Zustand übernommen.
15. Der Erlaubnisnehmer hat nach Beendigung des Abbaus die gesamte Nutzungsfläche in ordnungsgemäßem Zustand an das Straßen- und Grünflächenamt und das Ordnungsamt zu übergeben. Sollten bei Beginn oder während der Durchführung der Veranstaltung Schäden festgestellt werden oder auftreten, sind das Straßen- und Grünflächenamt und das Ordnungsamt unverzüglich zu verständigen.
16. Die bei der Rückgabe etwa festgestellten Schäden –dieses gilt unter anderem auch bei Beschädigungen der Bäume oder Baumscheiben- und Veränderungen, die während der Veranstaltung entstanden sind, werden vom Straßen- und Grünflächenamt auf Kosten des Erlaubnisnehmers behoben, sofern das Straßen- und Grünflächenamt nicht einer anderen Regelung zustimmt.
17. Für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Schäden ist allein der Erlaubnisnehmer haftbar. Er verpflichtet sich, das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, Abteilung Stadtentwicklung und Ordnungsangelegenheiten, Ordnungsamt, von allen Ersatzansprüchen -auch Dritter- freizuhalten. Sollten Schäden nach der Veranstaltung festgestellt werden, ist der Veranstalter verpflichtet, die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu tragen. Die Entscheidung über die Art und den Umfang der erforderlichen Maßnahmen trifft das Straßen- und Grünflächenamt als zuständige Fachbehörde.
18. Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Zustands der Veranstaltungsflächen nach Beendigung der Veranstaltung ist der Erlaubnisnehmer verpflichtet, eine Grundreinigung –insbesondere der Gehwegflächen des Breitscheidplatzes- durchführen zu lassen. Die Reinigungsarbeiten (auch des Brunnens) sind bis spätestens zum 10.09.2016, 10.00 Uhr, abzuschließen und durch das Ordnungsamt abnehmen zu lassen. Evtl. Forderungen zu Nachbesserungen bleiben hiervon unberührt.

#### Besondere Hinweise

- a) Die Bereiche der Fußgängerüberwege und der gedachten, verlängerten Fußgängerfurten sowie der Bereich der Bushaltestellen sind vollständig und uneingeschränkt von jeglichen Aufbauten freizuhalten.

### III. Auflagen des Umwelt- und Naturschutzamt

Hinweise vom Umwelt- und Naturschutzamt

#### Allgemein

1. **Widerrufsvorbehalt:** Der entschädigungslose vollständige oder teilweise Widerruf der Ausnahmezulassung bleibt vorbehalten.
2. **Auflagenvorbehalt:** Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bleibt vorbehalten.
3. Es sind die vom Ordnungsamt genehmigten Veranstaltungszeiten zugelassen.
4. Am Veranstaltungsort muss während der Veranstaltung ständig ein Beauftragter anwesend sein, der für die Einhaltung der Nebenbestimmungen verantwortlich ist und auftretende vermeidbare Ruhestörungen an Ort und Stelle abstellt.
5. Sämtliche Musikdarbietungen und Lautsprecherdurchsagen sind in Lautstärke und Umfang auf das für die Veranstaltung notwendige Mindestmaß zu beschränken.
6. Vereinbarungen, die das Verhältnis zwischen Ihnen und Dritten regeln, befreien Sie nicht von ihrer Verantwortlichkeit als Zulassungsinhaber für die Einhaltung dieser Genehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen und die Beachtung der Hinweise bei Durchführung der Veranstaltung. Beteiligte Dritte sind dennoch über diese Zulassung einschließlich der Nebenbestimmungen zu informieren und zur Beachtung zu verpflichten.
7. Die Anwohner sind umgehend vor der Veranstaltung in geeigneter Form (zum Beispiel durch Zettelanschläge oder Wurfsendung) von Ort und Zeit der Veranstaltung zu unterrichten und um

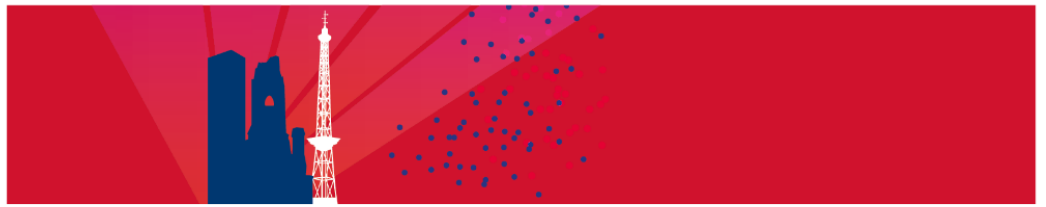


Verständnis zu bitten. Auf diese Genehmigung und den Verantwortlichen ist mit Namen und Telefonnummer, an den sich ggf. Beschwerdeführer bei Lärmbelästigungen direkt wenden können, hinzuweisen.

8. Ein Exemplar dieses Bescheides ist vor Ort bereitzuhalten und auf Verlangen den zuständigen Behördenvertretern vorzulegen.

### Musikdarbietungen

9. Die Nutzung der Verstärkeranlagen der Bühne sowie an den Aktionsflächen ist zwischen 10.00 Uhr bis maximal 22.00 Uhr gestattet. Auf die Veranstaltungen der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche ist Rücksicht zu nehmen. Die Veranstaltungen der Gemeinde dürfen nicht gestört werden.
10. Als Bühnenstandort ist nur die auf dem am 19.08.16 eingereichten Lageplan gekennzeichnete Fläche zwischen Kapelle und Europa Center auf dem Breitscheidplatz und mit nord-westlicher Abstrahlrichtung zur Budapester Straße erlaubt. Der Lageplan wird Bestandteil der Genehmigung.
11. Die elektroakustische Tonwiedergabeanlage für die Bühne und den LED-Screen ist durch eine Fachfirma für Akustik bzw. einen Sachverständigen gem. § 26 BImSchG so einzupegeln, dass in 15 m Abstand in Abstrahlrichtung vom vorderen Bühnenrand ein Schallpegel (LAF<sub>Teq</sub>) von 90 dB(A) nicht überschritten wird. Falls aufgrund von Fremdgeräuschen erforderlich, kann auch mit Hilfe eines Ersatzmessortes in der Verbindungslinie von der Bühne zum Immissionsort der Wert ermittelt werden.  
Sie haben die Einhaltung des Wertes über den gesamten Verlauf der Veranstaltung sicherzustellen.
12. In der Anlage ist ein Schallpegelbegrenzer zwischenschalten, der die Erhöhung der Lautstärke über die o. g. Werte verhindert. Der Begrenzer ist zu plombieren. Die Einpegelung und Plombierung ist schriftlich zu bestätigen und die Bescheinigung vor Ort bereitzuhalten. Die Plombierung ist vor Ende der Veranstaltung durch den Sachverständigen zu überprüfen.
13. Bezüglich der Nutzung von Verstärkeranlagen auf den Aktionsflächen gilt:  
Die Verstärkeranlagen sind in 10 m Abstand zu den Lautsprechern ein Mittelungspegel (L<sub>m</sub>) gemäß DIN 45641 von 75 dB(A) einzuhalten.
14. Der schriftliche Nachweis bzw. ein Messprotokoll über die Einpegelung und Begrenzung zu 11. und 13. ist mir spätestens bis zum 23.09.2016 vorzulegen. Der schriftliche Nachweis über die Kontrolle der Plombierung ist mir ebenfalls bis zum 23.09.2016 zur Prüfung vorzulegen.
15. Der Sound-Check ist am 01.09.2016 in der Zeit von 09.00 – 13.00 zugelassen.
16. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der vorstehend genannten Messungen entstehen, trägt der Antragsteller.
17. Die Organisatoren der Veranstaltung müssen sicherstellen, dass während des Bühnenprogramms ein Verantwortlicher anwesend ist, dem die Überwachung der Auflagen obliegt und der auftretende vermeidbare Ruhestörungen sofort an Ort und Stelle abstellen kann. Außerdem sind sämtliche auftretenden Künstler, Artistengruppen, Musiker etc. an den einzelnen Bühnen über die erlassenen Lärmschutzbestimmungen zu informieren.
18. Mit Ablauf der zugelassenen Veranstaltungszeiten sind Programme jeglicher Art unverzüglich einzustellen. Programmteile, die bis zum Ende der jeweiligen Veranstaltungszeit nicht beendet werden können, dürfen nicht mehr begonnen werden.
19. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass im Veranstaltungsbereich während der genehmigten Veranstaltungszeiten keine weiteren als die zugelassenen Musiker auftreten. Der Veranstalter ist verpflichtet, Musikdarbietungen auf dem Veranstaltungsgelände, die nicht zum Veranstaltungsprogramm gehören, zu verhindern.
20. Während der Gottesdienste oder anderer religiöser Veranstaltungen in der Evangelischen Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirchengemeinde dürfen keine Betätigungen vorgenommen werden, die den Gottesdienst und die religiösen Veranstaltungen stören. Der Antragsteller hat sich rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit der Kirchengemeinde, Küsterei, Lietzenburger Straße 39, 10789 Berlin, abzustimmen. Sollte es dennoch zu Störungen seitens der Gemeinde kommen, sind diese Programmpunkte abbrechen.



### Informations- und Verkaufsstände

21. Bei dem Betrieb von Verstärkeranlagen ist die Einpegelung gem. Ziffer 13 der Nebenbestimmungen vorzunehmen.
22. Elektroakustisch verstärkte Musikdarbietungen an anderen Informations- und Verkaufsständen sind nicht zugelassen.
23. Die Standbetreiber sind in geeigneter Form auf die Lärmschutzregelungen dieser Genehmigung hinzuweisen und zu deren Einhaltung zu verpflichten.
24. Eventuell eingesetzte Stromaggregate müssen dem Stand der Technik entsprechen. Sind die Anlagen dafür ausgelegt, mit geschlossenen Lüftungsklappen betrieben zu werden, sind die Klappen zu schließen. Die Aggregate sind jeweils derart aufzustellen, dass Anwohner und Gewerbetreibende nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm und Luftschadstoffe beeinträchtigt werden.

### Notwendige Arbeiten

25. Mit Lärm verbundene Arbeiten (z.B. Auf-, Ab- und Reparaturarbeiten) sind nur an Werktagen in der Zeit von 07.00 bis 22.00 Uhr vorzunehmen. Eine Ausnahme gilt für die Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr), wenn übergeordnete verkehrliche Gründe solche Arbeiten erfordern und eine entsprechende Anordnung des Polizeipräsidenten in Berlin vorliegt. Die Anordnung resp. eine Kopie ist dann hier unverzüglich vorzulegen. Alle anderen Aufbauarbeiten sind zeitlich so zu planen und zu organisieren, dass eine Beeinträchtigung der Nachtruhe der Anwohner nicht erfolgen kann.
26. Die An- und Abfahrt von Transportfahrzeugen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken; die Lade- und Rangiertätigkeiten sind unter größtmöglicher Rücksichtnahme durchzuführen.
27. Die Auf- und Abbauarbeiten für die genehmigte Veranstaltung sind so auszuführen, dass jede Art von vermeidbaren Geräuschen unterbunden wird.
28. Die beschäftigten Arbeitnehmer sind anzuhalten, unnötige Geräusche zu vermeiden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Stahlrohre nicht geworfen werden.
29. Hup- und Hornsignale, die nicht unmittelbar der Gefahrenabwehr dienen, sind verboten.
30. Die technischen Geräte, die für Auf-, Abbau-, Reparatur-, Reinigungs- und sonstige Arbeiten eingesetzt werden, müssen dem Stand der Technik (s. u. a. auch Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 162/1 vom 03.07.2000) entsprechen.

Stand: Berlin, 07.04.2017  
Änderungen vorbehalten.